



Informationen für enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Infizierten (mittels PCR- oder Schnelltest)

Enge Kontaktpersonen sind alle Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Infizierten **bis 2 Tage vor dessen Symptombeginn bzw. Testdatum** (bei Symptombefreiheit) Kontakt in folgender Weise hatten:

- **direkten „face-to-face“-Kontakt** < 1,5 m Abstand und > 10 Minuten, ohne dass beide Seiten eine Maske (= Mundnasenschutz-MNS) trugen und/oder
- **Aufenthalt mit dem SARS-CoV-2-Infizierten im gleichen Raum** > 30 min, wenn mindestens eine der folgenden Hygienemaßnahmen nicht erfüllt ist:
 - Abstand von mind. 1,5 m zueinander;
 - Stoßlüftung (Dauer mind. 5 min.) im Raum mind. im 20 min.-Intervall;
 - Tragen einer Maske.

Haushaltsangehörige Personen sowie enge Kontaktpersonen zu einem an SARS-CoV-2 Infizierten unterliegen grundsätzlich einer Absonderungspflicht; hiervon gibt es folgende **Ausnahmen**:

- für **geimpfte** Personen mit abgeschlossener Impfung seit mindestens 14 Tagen
- für **genesene** Personen, soweit die Infektion nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Keine Ausnahme gibt es allerdings in folgenden Fällen:

- Genesene Personen sind nicht von der Absonderungspflicht befreit, wenn bei dem SARS-CoV-2-Infizierten eine besorgniserregende Virusvariante (außer der Variante B.1.1.7) festgestellt wurde. Sind die genesenen Personen allerdings von derselben besorgniserregenden Virusvariante genesen, greift die Ausnahme wieder.
- Genesene und geimpfte Personen sind nicht von der Absonderungspflicht befreit, wenn sie **typische Symptome** aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten.
- Geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen sind für die Dauer ihres stationären Aufenthalts nicht von der Absonderungspflicht befreit.

Unser Kontaktpersonen-Management wird prüfen, ob Sie die Ausnahmekriterien erfüllen und von der Absonderung befreit sind. Wenn Sie als enge Kontaktperson zu einem SARS-CoV-2 Infizierten eingestuft wurden und der Absonderungspflicht unterliegen, beachten Sie bitte die weiteren Maßnahmen:

Für Sie gilt ab sofort eine häusliche Absonderung, d.h. Sie dürfen auch innerhalb Ihrer Wohnung keinen Kontakt haben bzw. Besuche empfangen von Personen, mit denen Sie nicht zusammenwohnen. Reduzieren Sie soweit irgend möglich auch die Kontakte innerhalb Ihrer Wohn-/Haushaltsgemeinschaft/Familie.

- bei engem Kontakt zu einem Infizierten **außerhalb der Wohn-/Haushaltsgemeinschaft/Familie** gilt die Absonderung ab dem Tag des letzten Kontaktes zum Infizierten oder - bezogen auf ein Ausbruchsgeschehen in einer Gemeinschaftseinrichtung - ggf. ab dem Tag des letzten Aufenthaltes des Infizierten dort für einschließlich 14 Tage.
- bei engem Kontakt zu einem Infizierten **innerhalb der Wohn-/Haushaltsgemeinschaft/Familie** gilt die Absonderung ab dem Tag, an dem Krankheitszeichen beim Infizierten auftraten oder ab Testdatum (bei Infizierten ohne Symptome) bis zum einschließlich 14. Tag. Infizieren sich in der Folge weitere Haushaltsmitglieder verlängert sich für die anderen Haushaltsmitglieder die Absonderungszeit nicht.

- Wird eine enge Kontaktperson oder ein Haushaltsangehöriger während der Zeit der Absonderung selbst mittels Schnell- oder PCR-Test positiv getestet, verlängert sich für diese Person die Absonderung erneut um 14 Tage ab dem Tag des Symptombeginns oder Testtages.

Nach § 4a Abs. 1, 2 CoronaVO-Absonderung besteht eine **Testpflicht** für enge Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige von engen Kontaktpersonen.

- Enge Kontaktpersonen haben sich mittels Schnelltest oder PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen. Der Test kann **frühestens am fünften und muss bis spätestens am siebten Tag** nach Kenntnisnahme über die eigene Absonderungspflicht durchgeführt werden.
- Haushaltsangehörige von engen Kontaktpersonen haben sich mittels Schnelltest oder PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen. Der Test kann **frühestens am fünften und muss spätestens am siebten Tag** nach Kenntnisnahme der Absonderungspflicht der in ihrem Haushalt wohnenden engen Kontaktperson durchgeführt werden.

Alle Abstriche können - bitte prinzipiell nur nach vorheriger Terminvereinbarung - in einer der umliegenden Corona-Schwerpunktpraxen (<http://coronakarte.kvbawue.de/>), in Ausnahmefällen auch beim jeweiligen Haus-/ Kinderarzt erfolgen.

Die für enge Kontaktpersonen geltende häusliche Absonderung von 14 Tagen kann nicht durch einen negativen Abstrich vorzeitig beendet werden!

Sollten Sie enge Kontaktperson zu einem SARS-CoV-2-Infizierten sein, bei dem der Nachweis primär mittels eines Schnelltests erfolgte und der sich anschließend nicht durch eine PCR-Untersuchung bestätigt, wird das Kontaktpersonen-Management des Landratsamtes Ludwigsburg Sie nach Vorliegen von dessen negativem Testergebnis unverzüglich über die Aufhebung Ihrer Absonderung informieren.

Achten Sie bitte auf folgende Krankheitszeichen:

Fieber, Schüttelfrost und Abgeschlagenheit; trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, verstopfte Nase; Kopf- und Gliederschmerzen; Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns; Übelkeit und Erbrechen, Durchfall; sonstige grippale bzw. unspezifische Symptome.

Messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur.

Sollten o.g. Krankheitszeichen auftreten, ist eine ärztliche Abklärung erforderlich. Ferner sollten Sie umgehend Ihren Arbeitgeber informieren, insbesondere, wenn Sie in Risikobereichen arbeiten (Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, in Arztpraxen/ Krankenhäusern, in der stationären/ambulanten Kranken- und Altenpflege usw.)

Empfehlungen zu Verhaltensregeln in der Absonderung finden Sie im Informationsblatt „FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE - Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“. unter <https://www.rki.de>

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben der Absonderung entnehmen Sie bitte der aktuellen CoronaVO-Absonderung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Sie erhalten automatisch eine entsprechende Bestätigung von Ihrer Kommune innerhalb der nächsten 20 Tage. Sollten Sie nach 30 Tagen noch kein Schreiben erhalten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kommune.